

für jene Frage faktische Verhältnisse maßgebend, die sich seit dem letzten Zeitpunkte bis zu dem Momente, in dem der Vindikationsprozeß eingeleitet wird, sehr wohl ändern können, wobei immerhin bemerkt werden mag, daß selbstverständlich der Masse, wie jedem Inhaber, gegebenen Falles, possessorische Rechtsmittel zum Schutze ihres Gewahrsams zu Gebote stehen. Nach dem Gesagten müssen die angefochtenen Verfügungen der Konkursverwaltung vom 14. und 15. Juli aufgehoben werden, und zwar sowohl die an die Firma Johann Schenk & Cie., als die an S. Stettler erlassene Aufforderung. Ob erstere auch deshalb als ungesetzlich sich darstelle, weil die Firma Johann Schenk & Cie. die Gegenstände nicht mehr für sich beansprucht, kann bei dieser Sachlage dahingestellt bleiben.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne für begründet erklärt, daß die Verfügungen der Konkursverwaltung der Firma Stalder & Kräuchi vom 14. und 15. Juli 1898, wonach den Rekurrenten gemäß Art. 242 des Betreibungsgesetzes eine Frist zur Eintragung ihrer Ansprüche auf die von der Firma Johann Schenk & Cie. angesprochenen mechanischen Einrichtungen und Gerätschaften gesetzt wurde, aufgehoben werden.

139. Entscheid vom 25. Oktober 1898 in Sachen Riß-Schwob.

Art. 229 Abs. 3 Betr.-Ges. Die Ausweisung des Mieters kann von der Konkursverwaltung mit Umgehung des Konkursamtes verlangt werden.

I. Josef Riß in Basel hatte im Hause Klaragraben 117 eine Wohnung mit Magazin auf ein Jahr gemietet. Vor Ablauf der Mietzeit fiel er in Konkurs. Namens der von der Gläubigerversammlung bestellten besondern Konkursverwaltung verlangte die Firma Thomas und Krannig in Zürich, daß der Mieter auf 1. Oktober die gemieteten Lokalitäten räume. Der Konkursrit weigerte sich jedoch, auszugehen. Am 21. September gelangte infolgedessen die genannte Firma an das Zivilgerichtspräsidium von

Basel mit dem Gesuche um Ausstellung eines Räumungsbefehles gegen Riß. Dieses Gesuch übermittelte der Präsident, nachdem sich in einer von ihm veranstalteten Verhandlung der Mieter geweigert hatte, demselben Folge zu leisten, dem Konkursamte Basel, damit dieses auf administrativem Wege die Räumung der Wohnung erwirke. Das Konkursamt erließ hierauf am 7. Oktober 1898 einen Räumungsbefehl mit Fristansetzung bis 10. Oktober, Mittags 12 Uhr.

II. Hiegegen erhob der Gemeinschuldner Beschwerde bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, weil das Konkursamt überhaupt nicht mehr berechtigt gewesen sei, als Konkursamt zu handeln, und es der Konkursverwaltung nicht zugestanden sei, die Hülfe des Amtes in Anspruch zu nehmen. Eventuell wurde bestritten, daß das Konkursamt zum Erlaß eines Räumungsbefehles kompetent sei; hiezu hätte sich die Konkursverwaltung an das Zivilgerichtspräsidium oder das Zivilgericht wenden müssen. Das Konkursamt antwortete, es sei unrichtig, daß es nach Einsetzung einer besondern Konkursverwaltung gar nicht mehr zu funktionieren habe. Namentlich müsse seine Hülfe in Anspruch genommen werden, wenn nachträglich eine Sache oder ein Recht zur Masse gezogen werden solle. Im weitern handle es sich nicht um einen Streit zwischen Mieter und Vermieter und seien bei der Ausstellung des Räumungsbefehles alle billigen Rücksichten genommen worden, indem Riß schon seit drei Wochen die Aufforderung, die Wohnung zu räumen, gekannt habe. Die Basler Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde mit Entscheid vom 8. Oktober 1898 ab. Sie führt zunächst aus, daß die Konkursverwaltung befugt sei, von sich aus die Räumung der vom Gemeinschuldner gemieteten Räumlichkeiten anzuordnen und, nötigenfalls unter Zuziehung der Polizeigewalt, durchzusetzen. Sodann wird die Frage, ob das Konkursamt zum Erlaß eines Räumungsbefehles, angesichts des Bestehens einer besondern Konkursverwaltung, berechtigt sei, bejaht, weil nur dem Konkursamt polizeiliche Befugnisse zuständen und weil die Polizeibehörde nur eingreifen könne, wenn sie durch dieses angerufen werde, weshalb sich die besondere Konkursverwaltung in einem Falle, wie der vorliegende, der Vermittlung des Amtes bedienen müsse.

III. Gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde hat Josef Riß den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. In tatsächlicher Beziehung wird im Rekurse zugegeben, daß schon Anfangs Oktober der Rekurrent von der Konkursverwaltung zur Räumung seiner Wohnung aufgefordert worden sei. Rechtlich wird daran festgehalten, daß das Konkursamt, nachdem für die Durchführung des Konkurses eine besondere Konkursverwaltung eingesetzt worden, nicht mehr befugt gewesen sei, in der Sache irgendwie zu handeln, weder kraft eigenen Rechts, noch als Mandatar.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Der Rekurrent hat seinen Rekurs an das Bundesgericht darauf beschränkt, daß die angefochtene Ausweisungsverfügung von der unrichtigen Stelle, nämlich vom Konkursamt statt von der Konkursverwaltung, ausgegangen sei. Dagegen macht er nicht geltend, daß er als Mieter überhaupt nicht unter die Bestimmung des Art. 229 Abs. 3 des Betreibungsgesetzes falle, oder daß im übrigen die Voraussetzungen für den Räumungsbefehl nicht vorhanden gewesen seien. Das Bundesgericht hat sich daher auf die Prüfung der Kompetenzfrage zu beschränken.

2. Es ist richtig, daß es in einem Konkurse, in dem eine besondere Verwaltung bestellt ist, Sache dieser Verwaltung ist, zu bestimmen, wie lange der Gemeinschuldner und seine Familie im Genusse der bisherigen Wohnung zu belassen sei; der Wortlaut von Art. 229 Abs. 3 läßt hierüber keinen Zweifel. Läge deshalb einzig die Verfügung des Konkursamtes vor, so müßte der Rekurs gutgeheißen werden. Nun geht aber aus der Rekurseingabe selbst hervor, daß die Konkursverwaltung ihrerseits vom Rekurrenten die Räumung der Wohnung verlangt hat und daß diesem Begehren nicht nachgegeben worden ist. Und es stellt die Vorinstanz fest, daß die Konkursverwaltung sich schon am 21. September mit dem Gesuche um Ausstellung eines Räumungsbefehles an das Civilgerichtspräsidium gewendet habe, weil sie auf 1. Oktober über die gemieteten Räumlichkeiten verfügen wollte, daß sich aber der Rekurrent der Räumung widersetzt habe. Es hatte also offenbar der Verfügung des Konkursamtes vor-

gänglich die Konkursverwaltung selbst den Beschluß gefaßt, daß der Rekurrent auf den 1. Oktober auszuziehen habe, und es war ihm dieser Beschluß sicherlich zur Kenntnis gebracht worden, wie denn auch das Konkursamt in seiner Vernehmung, ohne daß in der Rekurseingabe diese Angabe widersprochen worden wäre, bemerkt hatte, daß der Rekurrent schon drei Wochen vor Ausstellung des Räumungsbefehles vom 7. Oktober die Aufforderung zur Räumung gekannt habe. Diese von kompetenter Stelle ausgehende Aufforderung ist nicht angefochten worden; sie besteht auch zur Zeit noch in Kraft und kann jederzeit exequiert werden. Wenn nun der Rekurrent durch einen rechtskräftigen Beschluß der Konkursverwaltung verhalten war, auf 1. Oktober seine Wohnung zu verlassen, so ist er durch die Verfügung des Konkursamtes vom 7. Oktober, durch die er zur Räumung der Wohnung auf einen spätern Zeitpunkt aufgefordert wurde, in seinen Rechten in keiner Weise beeinträchtigt worden, ob nun diese letztere Verfügung von einer zuständigen oder unzuständigen Stelle ausgehe, und es muß aus diesem Grunde der Rekurs ohne weiteres abgewiesen werden. Es handelt sich eigentlich nur noch um die Exekution des Beschlusses der Konkursverwaltung. Wie aber diese zu erwirken sei, steht heute nicht in Frage.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

140.. Entscheid vom 5. November 1898
in Sachen Zimmermann.

Art. 92 Ziff. 3 Betr.-Ges. Pferd und Wagen eines Fuhrhalters, der diesen Beruf nur als Nebenberuf betreibt, pfändbar.

Dem Franz Zimmermann in Bilters ist vom Betreibungsamt Bilters für eine Forderung der Erben der Witwe Chlodera in Ragaz unter anderm ein Pferd und ein Wagen gepfändet worden. Auf Beschwerde des Schuldners hin erklärte die untere Auf-